

# Satzung

## für die Wahl und die Aufgaben eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Friedberg (Hessen)

---

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung für die Wahl und die Aufgaben eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

Alle nachfolgenden Regelungen gelten auch in der weiblichen und diversen Form.

### Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fördern, richtet die Stadt Friedberg (Hessen) die Funktion eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ein.

### § 1 Wahlverfahren und Dauer der Amtszeit

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird nach öffentlicher Ausschreibung der Funktion vom Magistrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### § 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit

Der Behindertenbeauftragte soll direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen oder in Bezug auf diese sachkundig sein.

Zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen Erstwohnsitz in Friedberg (Hessen) hat und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 HGO erfüllt.

Der Behindertenbeauftragte darf nicht Mitglied des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein.

Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten gilt als Ehrenamt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nach den Regelungen der §§ 21 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

### § 3 Aufgaben

Der Behindertenbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er arbeitet autonom und ist weder an Weisungen des Magistrats noch sonstiger Institutionen gebunden. Soweit erforderlich, erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung, den örtlichen Organisationen und Verbänden (z. B. VdK, Diakonie) sowie dem Behindertenbeirat des Wetteraukreises.

Seine Aufgaben sind unter anderem:

- Hinwirken auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
- Beratung beim behindertengerechten Bauen und Wohnen
- Abbau von Kommunikationsbarrieren von und zu Menschen mit Behinderung

- Unterstützung in allen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrs- und Stadtplanung sowie des ÖPNV
- Zusammenarbeit mit Vereinen und sonstigen Institutionen oder privaten Anbietern, um die Voraussetzungen zu schaffen, Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote zu integrieren
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen
- Vermittlung von Ansprechpartnern und Beratungsstellen bei individuellen Problemlagen
- Angebot einer regelmäßigen Sprechstunde
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen, Anregungen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stadtverwaltung
- Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes inklusive Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Friedberg schriftlich an den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und an den Ausschuss für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur.

#### **§ 4 Mitwirkung**

Der Behindertenbeauftragte berät die städtischen Gremien in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Er ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen städtischen Dezernenten zu richten und Vorschläge einzubringen.

#### **§ 5 Verwaltungshilfe**

Die Stadt Friedberg stellt dem Behindertenbeauftragten die für seine Tätigkeit erforderliche Arbeitsausrüstung zur Verfügung. Für fachbezogene Zeitschriften, Bücher, sonstiges Informationsmaterial sowie den Besuch erforderlicher Fortbildungen wird ein Budget in Höhe von bis zu 500 € im Jahr zur Verfügung gestellt.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Der Behindertenbeauftragte erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten sowie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen).

Der Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung wird unter den Voraussetzungen der in Satz 1 genannten Regelungen im Fall einer erforderlichen Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien gewährt.

Der Fahrtkostenersatz nach § 2 der Entschädigungssatzung erfolgt für die in Satz 2 genannten Sitzungen. In analoger Anwendung werden dem Behindertenbeauftragten auch die nachgewiesenen Fahrtkosten, die zur Erfüllung der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, erstattet.

Der Behindertenbeauftragte erhält weiterhin eine Aufwandsentschädigung

- a) nach § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung bei erforderlicher Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien sowie
- b) nach § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Hierbei ist der Behindertenbeauftragte den ehrenamtlichen Beigeordneten gleichgestellt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedberg (Hessen), den 20.02.2024

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG**

### **Satzung für die Wahl und die Aufgaben eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Friedberg (Hessen)**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 07.12.2023 beschlossene Satzung für die Wahl und die Aufgaben eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Friedberg (Hessen) wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages am 02.03.2024 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 02.03.2024 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung für die Wahl und die Aufgaben eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Friedberg (Hessen) während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 04.03.2024

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister